

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 10. Juli 2014 PB/sb
bauer@arbeitgeber.ch

**Anhörung zur Revision der Expatriates-Verordnung (ExpaV)
Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 8. April 2014 zur Anhörung über die Revision der Expatriates-Verordnung (ExpaV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Es lässt sich festhalten, dass mit der Revision:

1. der Anwendungsbereich der ExpaV beschränkt werden soll,
2. die Wohnkosten im Ausland sowie die Schulkosten präzisiert werden sollen,
3. Änderungen im Lohnausweis bez. Arbeitgeberleistungen angedacht sind,
4. die Aufhebung des Rundschreibens der ESTV vom 7. April 1988 über die Schulgeldbeiträge von internationalen Unternehmen für die Schulung der Kinder ausländischer Arbeitnehmender geplant ist.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband stellt zu diesem Geschäft folgende Anträge:

- Art. 1 Abs. 1 revExpaV soll wie folgt geändert werden: «Diese Verordnung gilt für Personen (Expatriates), die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt oder als Spezialist oder Spezialistin für die Erfüllung einer konkreten, ihrer Art nach zeitlich befristeten Tätigkeit vorübergehend von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz angestellt werden.».
- Art. 2 Abs. 2 Bst. c revExpaV soll wie folgt geändert werden: «c. die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen.».
- Der letzte Satz von Rz. 57 der Wegleitung des Lohnausweises soll nicht gestrichen werden.

1. Geltungsbereich, Art. 1 Abs. 1 revExpaV

Wir erachten die Änderung des Anwendungsbereichs in Art. 1 Abs. 1 revExpaV als zu eng gefasst. Neu sollen Spezialistinnen und Spezialisten nur noch dann als Expatriates im Sinne der Verordnung gelten, wenn sie von ihrem ausländischen Arbeitgeber in die Schweiz entsandt wurden. Würde der Entwurf so umgesetzt, könnte z.B. ein ausländischer Arbeitnehmender, der von einem rein schweizerischen Unternehmen als Spezialist für eine typischerweise befristete Tätigkeit angestellt wird, nicht vom Abzug für die ihm entstehenden Berufskosten profitieren. Diese Regelung würde dazu führen, dass die Suche von Spezialisten für vorübergehende Projektaufgaben bei einer schweizerischen Unternehmung enorm eingeschränkt würde. Gerade im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel in der Schweiz würde die Standortattraktivität der Schweiz dadurch geschwächt. Entsendungen sind vor allem auch innerhalb von internationalen Konzernen ein Thema. Fachspezialisten sollen dort eingesetzt werden, wo innerhalb des Konzerns ein Bedürfnis nach ihren Leistungen besteht. Entsprechend bindet im Falle einer Entsendung die Schweizer Konzerngesellschaft den in die Schweiz entsandten Spezialisten üblicherweise vorübergehend in die lokale Organisation ein und trägt auch dessen Lohnkosten. Dies ist auch der Grund, weshalb für in die Schweiz entsandte Mitarbeitende oftmals ein lokaler Arbeitsvertrag ausgestellt wird. Der Schweizerische Arbeitgeberverband fordert entsprechend, dass die formelle Gestaltbarkeit einer Entsendung nicht unnötig eingeschränkt wird. Es muss weiterhin möglich sein, bei Bedarf mit dem Entsandten einen lokalen Schweizer Arbeitsvertrag abzuschliessen und die Entsendung in einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu dokumentieren.

2. Abzugsfähigkeit der Schulkosten, Art. 2 Abs. 2 lit. c revExpaV

Der Entwurf formuliert die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Schulkosten zu eng, indem er die Kosten für den Schulunterricht von minderjährigen fremdsprachigen Kindern an fremdsprachigen Privatschulen nur dann als abzugsfähig bezeichnet, wenn die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten. Damit wird aber verkannt, dass die Lehrpläne an fremdsprachigen Schulen normalerweise internationalen Lehrstandards folgen und auch spezifische Vorbereitungen auf ausländische Schulabschlüsse anbieten. Dies trifft für die Schweizer Schulen nicht zu. Entsprechend sind Schweizer Schulen vielfach nicht in der Lage, die Bedürfnisse und Bildungsziele fremdsprachiger Kinder von Expats voll abzudecken. Der Schweizerische Arbeitgeberverband fordert entsprechend, dass Antrag: Art. 2 Abs. 2 lit. c revExpaV wie folgt geändert wird: «Die Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen.».

3. Letzter Satz Rz. 57 der Wegleitung

Der Schweizerische Arbeitgeberverband befürchtet, dass die Streichung des letzten Satzes von Rz. 57 zu einem administrativen Mehraufwand gerade für diejenigen Unternehmen führt, die bereits genehmigte Spesenreglemente erstellt haben. Da die Steuerbehörde jederzeit die Möglichkeit hat, die vom Arbeitgeber getragenen effektiven Berufskosten in Erfahrung zu bringen, genügt aus unserer Sicht die jetzige Praxis. Um zusätzliche Regulierungen und weitere administrative Hürden zu verhindern, ist es sinnvoll, den letzten Satz Rz. 57 der Wegleitung nicht zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Dr. Philipp C. Bauer
Bereichsleiter Wirtschaft und Arbeitsmarkt